



3003 Bern, 26. März 2025

Flughafen Bern-Belp

Plangenehmigung

Aufstellen von zwei Containern

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 *Gegenstand, Beschrieb und Begründung*

Mit Schreiben vom 28. Januar 2025 reichte die Trachsel Zeltner Architekten AG (Projektverfasserin) mit dem Einverständnis der Flughafen Bern AG (Gesuchstellerin) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Gesuch für das Aufstellen von zwei Containern für Büro und Lager ein.

Die Firma Centaurium Aviation MRO AG repariert, unterhält und baut Helikopter, Flugzeuge und weitere Fluggeräte am Flughafen Bern-Belp. Für den Betrieb benötigt sie mehr Platz. Die beiden Condocta Container werden auf die bestehende befestigte Vorfeldfläche pistenseitig neben das bestehende Hangar- und Werkstattgebäude gestellt und dienen als Provisorium. Die Entwässerung des Vorfelds bleibt unverändert.

1.2 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst u. a. das Gesuchschreiben inklusive Projektbeschrieb, das kantonale Baugesuchsformular, einen Situationsplan sowie ein *Safety Assessment*.

1.3 *Standort*

Flughafen Bern-Belp, Flughafenperimeter, Parzelle/Baurecht-Nr. 2329.

1.4 *Eigentum*

Die Skyport AG (Bauherrschaft) ist Eigentümerin der Bauparzelle.

1.5 *Koordination von Bau und Flugbetrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

1.6 *Stellungnahmen*

Das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrscoordination des Kantons Bern (AöV) nahm mit Schreiben vom 19. März 2025 positiv Stellung zum Vorhaben. Die Gemeinde Belp verzichtete auf eine Stellungnahme.

Das BAZL beurteilte das Projekt im Rahmen der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 25. Februar 2025.

Das Vorhaben betrifft das Aufstellen von zwei Containern und fällt somit unter Ziffer 1.1 lit. d. des Anhangs zur Vereinbarung zwischen dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem BAZL über die Zusammenarbeit und gegenseitige Information (Bagatellfallregelung). Auf eine Anhörung des BAFU konnte somit verzichtet werden.

Am 19. März 2025 nahm die Projektverfasserin im Rahmen der Schlussbemerkungen Stellung. Mit dieser letzten Stellungnahme wurde das Instruktionsverfahren geschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Das eingereichte Bauprojekt dient dem Betrieb des Flughafens und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Gemäss Art. 37 Abs. 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

1.3 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.4 *Verfahren*

Nach Art. 37i LFG kommt das vereinfachte Verfahren ohne Publikation und öffentliche Auflage zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Zudem darf das Vorhaben das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und es sind keine Betroffenen auszumachen. Zudem wird das äussere Erscheinungsbild der Flughafenanlage nicht verändert und das Projekt wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren sind somit erfüllt.

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt die Festlegungen des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL) einhält sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 *Begründung*

Eine Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. dazu oben A.1.1).

2.3 *Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt*

Beim Vorhaben handelt es sich um das Aufstellen von zwei Containern. Das Vorhaben steht folglich den Festlegungen des SIL-Objektblatts vom 14. November 2018 nicht entgegen.

2.4 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung übernommen werden:

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen sind den zuständigen Stellen frühzeitig zur Prüfung einzureichen.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.5 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen kann. Das hier zu beurteilende Bauvorhaben wurde im Hinblick auf die Einhaltung der EASA-Vorschriften, namentlich der Verordnung (EU) Nr. 139/2014, geprüft. Das BAZL kommt in der Prüfung vom 25. Februar 2025 zum Schluss, dass das Vorhaben unter Einhaltung der Auflagen in den Bereichen Container und Vorfeld, Bau- und Installationsphase, Luftfahrtpublikationen sowie Beginn, Fertigstellung und Abnahme, aus luftfahrtspezifischer Sicht bewilligt werden kann.

Die luftfahrtspezifische Prüfung vom 25. Februar 2025 wird zur Beilage dieser Verfügung erklärt. Eine entsprechende Bestimmung wird ins Dispositiv aufgenommen.

2.6 *Gewässerschutz*

Das kantonale Amt für Wasser und Abfall (AWA) macht in seiner Stellungnahme den Hinweis auf das Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen (AWA Januar 2023), welches einzuhalten sei.

Das AWA hält weiter fest, dass auf Flächen, deren Regenwasser versickert, keinerlei Unterhalts-, Wasch- und Reparaturarbeiten durchgeführt werden dürfen.

Zudem sei es untersagt, auf diesen Flächen Unfall- und Pannenfahrzeuge sowie Altfahrzeuge, Fahrzeugteile oder ausgediente Sachen abzustellen. Desgleichen dürfen keine wassergefährdenden Stoffe verwendet, gelagert oder umgeschlagen werden.

Die Auflagen werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten. Das UVEK erachtet sie als rechtskonform und nimmt sie entsprechend ins Dispositiv auf.

Die Hinweise des AWA zu den gewerblich/industriellen Abwässern wurden der Gesuchstellerin bzw. Projektverfasserin zur Kenntnis gebracht.

2.7 *Vollzug*

Das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, ist jeweils 10 Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

2.8 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

Der Kanton Bern erhebt gestützt auf Art. 66 ff. des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) und die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV; BSG 154.21) für die Aufwendungen der beiden kantonalen Fachstellen eine Gebühr von Fr. 600.– (AWA Fr. 240.– und AöV Fr. 360.–). Die Höhe der Gebühr erscheint angemessen und wird in dieser Höhe in die Verfügung aufgenommen. Die Rechnungsstellung an die Flughafen Bern AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton Bern.

4. **Unterschriftsberechtigung**

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2023 hat Bundesrat Albert Rösti die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

5. **Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet. Der Projektverfasserin, dem BAFU, dem AöV und der Gemeinde Belp wird sie zur Kenntnis zugestellt.

C. Verfügung

1. Vorhaben

Das Gesuch der Flughafen Bern AG für das Aufstellen von zwei Containern wird genehmigt.

Die beiden Conecta Container für Büro und Lager werden auf die bestehende befestigte Vorfeldfläche pistenseitig neben das bestehende Hangar- und Werkstattgebäude gestellt und dienen als Provisorium. Die Gültigkeit des Provisoriums ist beschränkt auf 5 Jahre ab Rechtskraft der vorliegenden Verfügung.

Die Entwässerung des Vorfelds bleibt unverändert.

1.1 Massgebende Unterlagen

- Gesuchschreiben und Lieferschein vom 28. Januar 2025;
- Projektbeschrieb mit zwei Fotos der beiden Container;
- Einverständniserklärung der Flughafen Bern-Belp AG;
- Situationsplan im Massstab 1:1000 vom 13. Dezember 2024, Plan-Nr. 1364.10_32.1.1 (Richtigkeit bescheinigt vom Nachführungsgeometer);
- Plan «Positionierung Container» im Massstab 1:100 vom 13. Dezember 2024, Plan-Nr. 1364.10_32.2.1;
- Baugesuchsformular 1.0 des Kantons Bern vom 22. Januar 2025;
- Formular «Entwässerung von Grundstücken» 3.0 vom 22. Januar 2025;
- Formular «Fragebogen Gewässerschutz Industrie und Gewerbe» vom 22. Januar 2025;
- Safety Assessment Version 1.4.

1.2 Standort

Flughafen Bern-Belp, Flughafenperimeter, Parzelle/Baurecht-Nr. 2329.

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

- 2.1.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 2.1.3 Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind den zuständigen Stellen frühzeitig zur Prüfung einzureichen.
- 2.1.4 Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.
- 2.1.5 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.2 *Luftfahrtspezifische Auflagen*

Die Auflagen der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL vom 25. Februar 2025 (Beilage) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

2.3 *Gewässerschutz*

- 2.3.1 Die Merkblätter und Richtlinien beim geplanten Vorhaben sind verbindlich (www.bvd.be.ch → Themen → Wasser → Gewässerschutz), Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen (AWA Januar 2023).
- 2.3.2 Auf Flächen, deren Regenwasser versickert, dürfen keinerlei Unterhalts-, Wasch- und Reparaturarbeiten durchgeführt werden.
- 2.3.3 Es ist untersagt, auf diesen Flächen Unfall- und Pannenfahrzeuge sowie Altfahrzeuge, Fahrzeugteile oder ausgediente Sachen abzustellen. Desgleichen dürfen keine wassergefährdenden Stoffe verwendet, gelagert oder umgeschlagen werden.

3. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Flughafen Bern AG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

Die Gebühr des Kantons Bern im Betrag von total Fr. 600.– wird genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Flughafen Bern AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton Bern.

4. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben):

- Flughafen Bern AG, Flugplatzstrasse 31, 3123 Belp

Diese Verfügung wird mit A-Post zugestellt:

- Trachsel Zeltner Architekten AG, Schlossmattstrasse 12, 3600 Thun, inkl. Beilage und massgebende Unterlagen
- Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, für sich und zuhanden des AWA (im Doppel)
- Einwohnergemeinde Belp, Güterstrasse 13, Postfach 64, 3123 Belp

Mit E-Mail an:

- uvp@bafu.admin.ch

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
i. A.

sign. Marcel Kägi
Vizedirektor des Bundesamts für Zivilluftfahrt

Beilage

Luftfahrtspezifische Prüfung vom 25. Februar 2025

Die Rechtsmittelbelehrung ist auf der folgenden Seite.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.